

14/2024

Synopse

Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **411.510**

Geändert: –

Aufgehoben: 411.510

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
Art. 1 Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Organisation, die Aufgaben und die Finanzierung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste. ² Behandlungen oder therapeutische Massnahmen sind nicht Bestandteil der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste. Dafür sind die Eltern verantwortlich. ³ Die Verordnung gilt für Schulen im Kanton, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie für alle Schülerinnen und Schüler, welche im Kanton die ordentliche Schulpflicht erfüllen. ⁴ Auch Schülerinnen und Schüler, welche die obligatorische Schulpflicht durch privaten Unterricht erfüllen, unterstehen dieser Verordnung. Das Erziehungsdepartement sorgt in diesen Fällen für die sinngemässe Anwendung und Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung.	² Behandlungen oder therapeutische Massnahmen sind nicht Bestandteil der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste. Dafür sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
Art. 4 Zuständigkeit Departement ¹ Das Departement legt Inhalt und Umfang der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen fest. ² Es kann den Schulbehörden nach Rücksprache mit dem Volksschulamt Weisungen zur Gesundheitsförderung und Prävention erteilen.	² Es kann den Schulbehörden nach Rücksprache mit dem Erziehungsdepartement Weisungen zur Gesundheitsförderung und Prävention erteilen.

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
³ Es wählt auf Vorschlag der Schulbehörde die Schulärztinnen und Schulärzte sowie Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte. ⁴ Es übt die Aufsicht über die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste aus.	³ Es ernennt auf Vorschlag der Schulbehörde die Schulärztinnen und Schulärzte sowie Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.
Art. 5 Schweigepflicht ¹ Die Schulbehörde, die Lehrpersonen sowie Hilfspersonen des schulärztlichen sowie des schulzahnärztlichen Dienstes unterstehen für schützenswerte Daten, die ihnen im Zusammenhang mit den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen zur Kenntnis gelangen, der Schweigepflicht.	¹ Die Schulbehörde, die Lehrpersonen sowie Hilfspersonen des schulärztlichen sowie des schulzahnärztlichen Dienstes unterstehen für schützenswerte Daten, die ihnen im Zusammenhang mit den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen zur Kenntnis gelangen, dem Amtsgeheimnis.
Art. 9 Schulärztin oder Schularzt ¹ Die Schulärztin oder der Schularzt a) berät auf Anfrage die Schulen zu schulrelevanten Gesundheitsthemen; b) steht den Schulen bei Bedarf als Vertrauensärztin oder Vertrauensarzt zur Verfügung; c) kann die Schulen bei Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention unterstützen; d) führt schulärztliche Untersuchungen durch; e) untersucht auf Anordnung der Schulleitung bei konkretem Verdacht auf Kindesmisshandlung Schülerinnen und Schüler; die Zustimmung der Eltern hierfür ist nicht nötig.	b) kann die Schulen bei Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention unterstützen; c) führt schulärztliche Untersuchungen durch. d) <i>Gelöscht.</i> e) <i>Gelöscht.</i>
Art. 10 Lehrpersonen ¹ Die Lehrpersonen wirken bei der Organisation und Durchführung von schulärztlichen Massnahmen mit.	

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
² Sie melden: a) Beobachtungen an Schülerinnen und Schülern, die auf eine Krankheit oder eine körperliche Anomalie schliessen lassen, den Eltern und soweit schulisch nötig der Schulleitung; b) Wahrnehmungen über mögliche Kindswohlgefährdungen, wie abnormes Verhalten, schädigende Einflüsse aus dem sozialen Umfeld sowie Anzeichen auf Misshandlung oder Vernachlässigung der Schulleitung.	a) Beobachtungen an Schülerinnen und Schülern, die auf eine Krankheit oder eine körperliche Anomalie schliessen lassen, den Erziehungsberechtigten und soweit schulisch nötig der Schulleitung; b) Wahrnehmungen über mögliche Kindswohlgefährdungen, wie Verhaltensauffälligkeiten, schädigende Einflüsse aus dem sozialen Umfeld sowie Anzeichen auf Misshandlung oder Vernachlässigung der Schulleitung.
Art. 12 Obligatorische Untersuchungen ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden im ersten Primarschuljahr sowie in der zweiten Klasse der Oberstufe bis jeweils zum 31. Januar schulärztlich untersucht. ² Für Schülerinnen und Schüler, die neu in den Kanton zuziehen und keine Vorsorgeuntersuchung gemäss Abs. 1 nachweisen können, kann die Schule eine entsprechende schulärztliche Untersuchung anordnen.	² Die Schule kann Schülerinnen und Schüler, die neu in den Kanton zuziehen und keine Vorsorgeuntersuchung im Sinne von Abs. 1 nachweisen können, für eine schulärztliche Untersuchung anbieten.
Art. 14 Durchführung der Untersuchungen ¹ Die Schulbehörde stellt die Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen bei allen Schülerinnen und Schülern sicher. Sie kann hierfür Reihenuntersuchungen durch die Schulärztin oder den Schularzt vorsehen oder sich mittels privatzärztlicher Untersuchungen organisieren. Die Wahl der Organisationsform obliegt im Rahmen dieser Verordnung und in Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt der Schulbehörde. ² Die Schulen informieren Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern rechtzeitig über alle vorgesehenen Untersuchungen. ³ Schulärztliche Untersuchungen können während oder ausserhalb der Unterrichtszeit durchgeführt werden.	² Die Schulen informieren Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über alle vorgesehenen Untersuchungen.
Art. 15 Privatärztliche Untersuchungen	

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
¹ Eltern haben das Recht, die schulärztliche Untersuchung ihrer Kinder durch Privatärztinnen und -ärzte durchführen zu lassen. Die Schulen orientieren die Eltern frühzeitig über dieses Wahlrecht. ² Privatärztliche Untersuchungen sind innert der für die schulärztliche Untersuchung geltenden Fristen vorzunehmen. Wird die ärztliche Untersuchung nicht fristgerecht durchgeführt und ordentlich nachgewiesen, ordnet die Schulbehörde eine Untersuchung des Kindes durch die Schulärztin oder den Schularzt an. ³ Privatärztliche Untersuchungen sind von Haus- und Kinderärztinnen und -ärzten mit einer schweizerischen Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung durchzuführen.	¹ Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die schulärztliche Untersuchung ihrer Kinder durch Privatärztinnen und -ärzte durchführen zu lassen. Die Schulen orientieren die Erziehungsberechtigten frühzeitig über dieses Wahlrecht. ² Privatärztliche Untersuchungen sind innert der für die schulärztliche Untersuchung geltenden Fristen vorzunehmen. Wird die ärztliche Untersuchung nicht fristgerecht durchgeführt und ordentlich nachgewiesen, bietet die Schulbehörde das Kind für eine Untersuchung durch die Schulärztin oder den Schularzt auf. ³ Privatärztliche Untersuchungen sind von Haus- oder Kinderärztinnen und -ärzten mit einer schweizerischen Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung durchzuführen.
Art. 16 Gutscheine ¹ Die Schulen sorgen dafür, dass Eltern, welche eine privatärztliche Untersuchung wünschen, frühzeitig einen Gutschein für eine kostenlose schulärztliche Untersuchung und das verbindlich zu verwendende Untersuchungsformular erhalten. Das Departement stellt den Schulen Muster-Gutscheine zur Verfügung. ² Die Gutscheine für eine privatärztlich durchgeführte schulärztliche Vorsorgeuntersuchung der Kinder sind nur gültig innert der für die schulärztliche Untersuchung geltenden Fristen. ³ Die Privatärztin oder der Privatarzt rechnet den Gutschein bis spätestens Ende Februar zuhanden der zuständigen Schulbehörde ab.	¹ Die Schulen sorgen dafür, dass Erziehungsberechtigte, welche eine privatärztliche Untersuchung wünschen, frühzeitig einen Gutschein für eine kostenlose schulärztliche Untersuchung und das verbindlich zu verwendende Untersuchungsformular erhalten. Das Departement stellt den Schulen Muster-Gutscheine zur Verfügung.
Art. 17 Untersuchungsergebnisse ¹ Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte erfassen die Ergebnisse der obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen im vorgegebenen Untersuchungsformular. Sie informieren die Eltern über den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen. Sie können den Eltern die Überweisung an andere schulinterne Dienste vorschlagen und die Schule über Ergebnisse, die für die Schule und den Unterricht von Bedeutung sind, informieren.	¹ Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte erfassen die Ergebnisse der obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen im vorgegebenen Untersuchungsformular. Sie informieren die Erziehungsberechtigten über den Umfang sowie die Ergebnisse der Untersuchungen und können den Erziehungsberechtigten die Überweisung an andere schulinterne Dienste vorschlagen. Sie informieren die Schule über Ergebnisse, die für die Schule und den Unterricht von Bedeutung sind.

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
² Die Eltern informieren die Klassenlehrperson über Ergebnisse, die für die Schule und den Unterricht von Bedeutung sind. ³ Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie Privatärztinnen und Privatärzte senden dem Departement Kopien der anonymisierten Untersuchungsformulare zu. ⁴ Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte sind für die sichere Aufbewahrung der Untersuchungsformulare zuständig.	² Die Erziehungsberechtigten informieren die Klassenlehrperson über Ergebnisse, die für die Schule und den Unterricht von Bedeutung sind.
Art. 21 Untersuchungen und Behandlungen ¹ Das Gebiss der Schülerinnen und Schüler wird in der ersten, dritten und sechsten Primarschulklasse schulzahnärztlich untersucht. ² Erweist sich eine Behandlung als notwendig, sind die Eltern darüber mit einem Eintrag ins Schulzahnpflegeheft zu informieren. ³ Die schulzahnärztlichen Untersuchungen werden während oder ausserhalb der Unterrichtszeit in den privaten Praxisräumen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes durchgeführt. ⁴ Die Schülerinnen und Schüler können von der schulzahnärztlichen Reihenuntersuchung befreit werden, wenn sie eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Untersuchung bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt mit einer schweizerischen Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung vorlegen.	² Erweist sich eine Behandlung als notwendig, sind die Erziehungsberechtigten darüber mit einem Eintrag ins Schulzahnpflegeheft zu informieren.
Art. 23 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.	¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2024 in Kraft.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	Aufhebung Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen vom 27. März 2000.
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am 1. August 2024 in Kraft.